

Der Mieterschutz.

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
per E-Mail

Mieterschutzverband
Österreichs

Bundesleitung
1070 Wien, Döblergasse 2

ZVR 239963599
Telefon 01/523 23 15
Fax 01/523 04 139

24.2.2012

Betrifft: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2012, Stellungnahme des Mieterschutzverbandes Österreichs zum Entwurf mit dem das GOG, das RpfG, die JN, das ASGG und das GGG geändert werden sollen!

Sehr geehrte Damen und Herren!

der Mieterschutzverband Österreichs bedankt sich für die Einräumung der Möglichkeit einer Stellungnahme.

Zur Änderung des Gerichtsgebührengesetzes betreffend der Kopierkosten:

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass für selbst angefertigte Kopien, die ohne Zuhilfenahme gerichtlicher Infrastruktur angefertigt werden, keine Gebühr mehr anfällt.

Es wäre jedoch grundsätzlich angebracht, die Gebühren für Kopien und sonstige Abschriften überhaupt zu streichen oder wenn, dann nur in Höhe der Selbstkosten einzuheben.

Da ein Verfahren nur unter Begleichung einer Gerichtsgebühr eingeleitet werden kann, ist es unserer Ansicht nach überschießend, für den Aufwand, den das Gericht durch das Anfertigen von Kopien hat, zusätzlich Kosten zu verrechnen.

Da den Parteien im Verfahren das Recht zusteht, Akteneinsicht zu nehmen, ist unseres Erachtens die Anfertigung von Kopien im normalen, durch die Gerichtsgebühr abgolgten Verfahrensaufwand des Gerichtes inbegriffen.

Insofern erscheint uns die geplante Änderung nicht ausreichend.



Anzumerken ist auch, dass der vorliegende Entwurf davon ausgeht, dass die Verfahrenspartei die Möglichkeit hat, Kopien unter Inanspruchnahme gerichtlicher Infrastruktur (z.B. Kopierer) selbst anzufertigen und hierfür eine geringere Gebühr (€ 0,30) zu bezahlen ist als für Kopien, die die Partei anfertigen lässt (€ 0,60). Es müsste daher aber für die Parteien an allen Gerichten diese Möglichkeit auch vorhanden sein!

Zur Änderung des GOG und ASGG betreffend der Abschaffung der Gerichtstage:

Der Mieterschutzverband spricht sich insbesondere auch gegen die Abschaffung der Gerichtstage (Aufhebung des § 29 GOG und § 35 ASGG) aus. Damit werden die Wege für den einzelnen Bürger für den Zugang zu seinem Recht wieder weiter und erschwert. Es entsteht insbesondere ein deutliches Gefälle zwischen Rechtssuchenden in Großstädten, die sowohl Information über das/die örtliche(n) Gericht(e), viele verschiedene Anwälte und Organisationen in Anspruch nehmen können und Rechtssuchenden in ländlichen Gebieten, wo die Möglichkeiten zur Rechtsberatung bereits jetzt sehr eingeschränkt sind.

Im Mietrecht kommt noch hinzu, dass es ohnehin an vielen Orten (selbst in etlichen Städten) keine Schlichtungsstellen gibt. Insbesondere muss diese jetzige Gesetzesänderung auch im Zusammenhang mit der zudem geplanten radikalen Reduzierung der Bezirksgerichte gesehen werden.

Gerade diese Regionen sind meistens auch von anderen Einsparungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs betroffen. Wenn man die Reduzierung der Bezirksgerichte tatsächlich auch in diesem Umfang durchführt (wogegen sich der Mieterschutzverband aus denselben Gründen ausspricht), dann wird an vielen Orten wo heute noch ein Bezirksgericht sich befindet in Zukunft nicht einmal mehr ein Gerichtstag stattfinden. Zumal wird auch durch das Wort „auslaufend“ auch angekündigt, dass man auch betreffend der in Abstimmung mit dem Land Niederösterreich seinerzeit angeordneten Gerichtstage in Niederösterreich nun eine zukünftige Änderung vornehmen will.

Hochachtungsvoll

Mag. Wolfgang Czuba
für den Mieterschutzverband Ö.


MIETERSCHUTZVERBAND ÖSTERREICHS
BUNDESLEITUNG
1070 WIEN, DÖBLERGASSE 2